

Vereinsatzung

§ 1 Name

1. Der am 08.11.1931 gegründete Verein hat den Namen „Skiclub Ludwigshafen am Rhein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-gold.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Skiverbandes Pfalz, des Deutschen Skiverbandes und des Tennisverbandes Pfalz.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Wintersports, im besonderen die körperliche Ertüchtigung der Jugend. Der Verein versteht sich als umfassender Sportverein. Sein Angebot ist nicht auf den Wintersport beschränkt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Ausrichtung von Lehrkursen
 - Pflege der Leibesübung zur Vorbereitung für den Skilauf
 - Veranstaltung von Wettläufen
 - Erwerb bzw. Erbauung von Skihütten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme unter Beifügung der Vereinsatzung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Er wird erst zum Ende des Jahres wirksam, in dem Austritt erklärt wird. Wird der Austritt nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres erklärt, wird der Austritt mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Ausschluss

1. Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Begehen einer Straftat innerhalb des Vereins, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht unverzüglich nachkommt.
2. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein gegen diese Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen. Die Beschwerdeschrift kann an jedes Mitglied des Beirats gerichtet werden. Der Vorstand hat über diese Möglichkeit in seiner Entscheidung über den Ausschluss gesondert schriftlich zu belehren. Die Entscheidung des Beirats ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

1. Der Beitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Dies gilt für sämtliche Beiträge im Rahmen der Mitgliedschaft.
2. Die Höhe der zu zahlenden Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder zeitlich begrenzt wiederkehrende Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 5 Personen:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vorstandsmitglied „Sport“
- c. dem Vorstandsmitglied „Verwaltung“
- d. dem Vorstandsmitglied „Finanzen“
- e. dem Vorstandsmitglied „Marketing“

Ein unter b. bis e. benanntes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig das Amt des Präsidenten ausüben.

2. Wird die Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr erreicht, ruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ohne dass dadurch die Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, erfolgt eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand tritt monatlich einmal oder auf besonders zu begründendes Verlangen eines Vorstandsmitglieds zusammen. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Außerdem überwacht er die satzungsgemäße Führung des Vereins.
4. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von den Teilnehmern der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

§ 8 Vertretungsmacht des Vorstands

1. Drei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinschaftlich nach außen vertreten.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten folgendermaßen beschränkt: Rechtsgeschäfte über € 10.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats; Rechtsgeschäfte über € 20.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Abteilungen

1. Es bestehen folgende Abteilungen: Alpin, Nordisch, Skischule, Tennis, Jugend, Touren, Triathlon, Fußball, Kasse, Mitgliederverwaltung, Infopost, Hausverwaltung, Hütte, Wirtschaftsverwaltung, Medien, Veranstaltungen, Vereinszeitung, Trendsportarten.
2. Alle Abteilungen werden von je einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter als besondere Vertreter geleitet. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter leiten selbständig und im Interesse des Vereins die Abteilungen.
3. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter berichten an das ihnen zugeordnete Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimme, welche Vorstandsmitglieder für welche Abteilungen zuständig sind.
4. Die Abteilungsleiter verfügen eigenverantwortlich über einen Etat, der durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird. Die Vertretungsmacht der Abteilungsleiter ist beschränkt auf Geschäfte, die zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben dienen. Bei Rechtsgeschäften, die über € 100,00 hinausgehen, muss das zugeordnete Vorstandsmitglied zustimmen. Bei Rechtsgeschäften, die über € 500,00 hinausgehen, muss das Vorstandsmitglied Finanzen zustimmen.
5. Scheidet ein Abteilungsleiter aus, tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Scheiden Abteilungsleiter und sein Stellvertreter aus, bestellt der Vorstand bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zum kommissarischen Vertreter, das die Rechte und Pflichten eines Abteilungsleiters hat.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied, sowie weiter aus drei weiblichen und drei männlichen Vereinsmitgliedern im Alter von wenigstens 35 Jahren, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen Mitglieder des Vereins sind. Diese weiteren Beiratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch Abteilungsleiter sein.
2. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Beiratsmitgliedern bei Beschlussfassung.
3. Sinkt die Anzahl der nicht dem Vorstand angehörigen Beiratsmitglieder unter 4 Personen ab, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die fehlende Anzahl der Beiratsmitglieder nachzuwählen ist. Scheiden höchstens zwei der nicht dem Vorstand angehörenden Beiratsmitglieder aus, gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
4. Scheidet das gleichzeitig dem Vorstand angehörige Beiratsmitglied aus, hat der Vorstand aus seinen Reihen ein neues Beiratsmitglied zu bestimmen.

§ 11 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat entscheidet über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein.
2. Auf Beschluss des Beirats ist das Vorstandsmitglied Finanzen verpflichtet, diesem Auskunft über die finanzielle Situation des Vereins zu erteilen.
3. Der Beirat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über eine Befreiung dieser von der Beitragspflicht.
4. Der Beirat entscheidet über Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils bis zum 30. April des Jahres abgehalten. Dazu sind durch den Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder, sofern zu diesem Zweck eine entsprechende Adresse vom Mitglied beim Verein hinterlassen wurde, per E-Mail zu laden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Wahl des Kassenprüfers
 - g. Wahl der Beiratsmitglieder und Abteilungsleiter

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Im Wahljahr leitet die Mitgliederversammlung solange ein von ihr bestimmtes Vereinsmitglied, bis die erforderliche Anzahl an Vorstandsmitgliedern gewählt wurde.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Mitgliederversammlung fertigt das Vorstandsmitglied Verwaltung die Niederschrift an. Sie ist von ihm zu unterzeichnen. Das Vorstandsmitglied Verwaltung kann auch ein anderes Vereinsmitglied damit beauftragen, die Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Erfolgt eine Nachwahl, so endet die Amtszeit des Nachgewählten zu dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des ursprünglich gewählten Mitglieds geendet hätte.
2. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt und bei der Versammlung anwesend ist. Auf die Anwesenheit kann verzichtet werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, dass er im Falle seiner Wahl das Amt annehmen wird.
3. Stellen sich mehrer Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für drei Jahre. Die Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich. Kassenprüfer kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands, des Beirats oder Abteilungsleiter ist.
2. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandet der Kassenprüfer die Kassenführung, so ist hiervon unverzüglich der Beirat zu unterrichten. Auf Verlangen des Beirats hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Abwahl

Die Versammlung kann jedes Mitglied, das mit einem Amt betraut ist, abwählen, indem sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten und in die Tagesordnung aufzunehmen. Es gilt § 14 Abs.1 Satz 2 entsprechend.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außer in den besonders geregelten Fällen ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen:
 - a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstands
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten, soweit anwendbar, für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 19 Bekanntmachung

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in der Vereinszeitung bekannt zu machen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Vereinsvermögen

Das bei Wegfall des in § 2 normierten Zwecks bzw. das nach der Auflösung des Vereins und der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2013 beschlossen.